

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserversorgungsgruppe XIV - Echazgruppe -

Auf Grund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat die Versammlung des Zweckverbandes Abwasserversorgungsgruppe XIV - Echazgruppe - am 1. Juli 2015 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Verbandsmitglieder, Aufgaben, Name und Sitz des Verbands

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Engstingen mit den Ortsteilen Großengstingen und Kleinengstingen und die Gemeinde Lichtenstein mit dem Ortsteil Holzelfingen und dem Wohngebiet Traifelberg, beide im Landkreis Reutlingen, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - im folgenden Verband genannt.

§ 2 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Abwasserversorgungsgruppe XIV - Echazgruppe -. Er hat seinen Sitz in Engstingen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Versorgung seiner Mitbürger in den in § 1 genannten Gebieten mit trinkbarem Wasser einschließlich des Wassers für Feuerlöschzwecke.
- (2) Eine weitere Aufgabe des Verbandes ist die Erzeugung von regenerativem Strom.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Anlagen des Verbands und der Mitglieder

- (1) Die vom Verband erstellten und übernommenen Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.
- (2) Die Ortsrohrnetze einschließlich des Zubehörs stehen im Eigentum der Verbandsmitglieder und werden von ihnen unterhalten. Dasselbe gilt für Einzelanschlüsse außerhalb der geschlossenen Wohnbezirke der Verbandsmitglieder.
- (3) Änderungen von Mitgliederanlagen, welche die Wasserentnahme wesentlich beeinflussen, bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

II. Verfassung und Verwaltung des Verbands

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 8 Vertretern der Mitglieder.
Davon entsenden:
die Gemeinde Engstingen 5 Vertreter
die Gemeinde Lichtenstein 3 Vertreter
- (2) Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, bei ihrer Verhinderung ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter gemäß § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat widerruflich jeweils auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Veränderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat so viel Stimmen, wie es Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet. Die Stimmen der Mitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.
- (2) Als Hauptorgan des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung insbesondere über:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
 2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen
 3. die Anträge auf Aufnahme weiterer Mitglieder
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und der Jahresbilanz
 6. die Aufnahme von Krediten
 7. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Zweckverbandes
 8. die Anschaffung, die Veräußerung oder Herstellung von Vermögensgegenständen
 9. die Erhebung einer Investitionsumlage

10. Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Zweckverbandes auswirken oder die besonders bedeutsam sind
 11. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes
 12. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechend anzuwenden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslänge erfordert oder dies von einem Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist den Vertretern der Verbandsversammlung in der Regel in der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Verbandsversammlung, erforderlichenfalls ist für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, bereitet ihre Verhandlungen vor, vollzieht ihre Beschlüsse und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Verbandsvorsitzende ernennt und entlässt auf Grund der Entscheidungen der Verbandsversammlung die Bediensteten des Zweckverbandes. Er ist ihr Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Soweit zeitlich möglich, hat er vorher seinen Stellvertreter zu informieren und zur beabsichtigten Entscheidung anzuhören. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern in der folgenden Verbandsversammlung mitzuteilen.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauerhaften Erledigung übertragen, sofern sie ihm nicht schon kraft Gesetz zukommen:
 1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes einschließlich Vergabe von Aufträgen bis zu 20.000 € im Einzelfall
 2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall
 3. über die Zustimmung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlung.

§ 9 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für andere Dienstverrichtungen eine Entschädigung.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten daneben für den sonst durch ihr Amt verursachten persönlichen Aufwand eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Höhe der Tagegelder und der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung durch Satzung geregelt.

III. Wirtschaftsführung

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit der Besorgung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens wird ein Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt. Ihm können weitere Aufgaben oder die Mitwirkung bei den übrigen Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verbandsversammlung übertragen werden. Der Verbandsgeschäftsführer muss die Befähigung zum Fachbediensteten für das Finanzwesen i.S.v. § 58 Abs. 1 GemO haben.
- (4) Zur Besorgung der Kassengeschäfte wird von der Verbandsversammlung ein Kassenverwalter bestellt.
- (5) Die Ämter des Verbandsgeschäftsführers und des Kassenverwalters werden als Nebenbeschäftigung ausgeübt.
- (6) Die Entschädigung der nebenamtlich Beschäftigten beschließt die Verbandsversammlung.
- (7) Die Rechnungsgeschäfte besorgt die Gemeindeverwaltung am Sitz des Vorsitzenden. Die Gemeinde erhält hierfür eine angemessene Entschädigung, welche durch die Verbandsversammlung festgesetzt wird.

IV. Deckung des Aufwandes

§ 11 Betriebskostenumlage

- (1) Soweit die sonstigen Erträge nicht ausreichen, wird der jährliche Aufwand (Betriebs-, Geschäfts-, Finanzaufwand, einschließlich angemessener Abschreibungen) als Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder nach dem Wasserverbrauch umgelegt. Der Wasserverbrauch wird durch verbandseigene Wasserzähler ermittelt.
- (2) Die jährliche Betriebskostenumlage wird bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zunächst vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss. Sie ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zu entrichten.

- (3) Bis zur endgültigen Feststellung der jährlichen Betriebskostenumlage werden Vorauszahlungen erhoben. Jeweils am ersten jeden Monats ist 1/12 der vorläufigen Umlage bzw. soweit diese noch nicht festgesetzt ist, der Vorjahresumlage zur Zahlung fällig.

§ 12 Anlagenfinanzierung

- (1) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen werden vom Verband durch Kredite finanziert, soweit die eigenen Mittel oder Zuschüsse anderer nicht ausreichen.
- (2) Eigene Mittel im Sinne des Abs. 1 sind auch Kapitalumlagen der Verbandsmitglieder, welche zur Anlagenfinanzierung durch Beschluss der Verbandsversammlung erhoben werden können. Kapitalumlagen können außerdem erhoben werden zur ordentlichen und außerordentlichen Schuldentilgung, wenn hierfür die jährlichen Abschreibungsmittel nicht ausreichen. Für die Erhebung und Bezahlung der Umlage gilt § 11 entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands in der für ihre eigenen Bekanntmachungen durch Satzung festgelegten Weise in ihrem Gebiet kostenfrei bekannt zu geben.

§ 14 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen.

§ 15 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband nur auf Schluss eines Wirtschaftsjahres ausscheiden. Die Absicht des Ausscheidens ist dem Verbandsvorsitzenden mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen. Voraussetzung über die Wirksamkeit des Austritts ist ein vorheriger Beschluss der Verbandsversammlung über eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 16 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands bedarf eines mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Vertreter gefassten Beschlusses der Verbandsversammlung und der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

- (2) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands gehen auf die Verbandsmitglieder über im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Umlage nach § 11 und 12 im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Verbandssatzung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Zweckverbandssatzung vom 19. Januar 1984 mit allen Änderungen außer Kraft gesetzt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Albwasserversorgungsgruppe XIV – Echazgruppe – geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger / Lichtensteiner Amtsblatt vom Nr.
Satzung	01.07.2015	10.07.2015 28 / 28
Änderung	28.07.2022	19.08.2022 33 / 33